



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT OKTOBER 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer wurde daher auf den Weg gebracht. Wie hoch die Belastung für Grundstückseigentümer sein wird, hängt jedoch von Kommunen ab, die deren Höhe eigenständig festsetzen können. Experten befürchten jedoch eine deutliche Erhöhung. Nur so ist zu erklären, warum gegenwärtig sowohl der Mieterbund als auch linke Politiker fordern, dass die Grundsteuer in Zukunft nicht mehr auf Mieter umgelegt werden darf. Gegenwärtig gehört die Grundsteuer zu den umlagefähigen Nebenkosten gem. § 2 Nr. 1 Betriebskostenverordnung. Sollte diese geändert werden, würde die Grundsteuer zukünftig die Mieterlöse schmälern. Sparer werden gegenwärtig durch die Null-Zins-Politik einerseits und die Inflation andererseits stückweise enteignet. Eigentümern vermieteter Immobilien droht demnach ähnliches. Daher sollte in Einzelfällen geprüft werden, ob vor einer möglichen Gesetzesänderung entsprechende Mietanpassungen möglich sind.

Elektronisches Fahrtenbuch

Wird ein Firmenfahrzeug vom Unternehmer oder einem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten genutzt, muss ein Privatanteil versteuert werden. Hierbei wendet das Finanzamt die sog. „1-Prozent-Methode“ an, bei der jeden Monat 1 % des Bruttolistenpreises als Privatentnahme/Arbeitslohn zu versteuern ist. Der Ansatz eines niedrigeren Wertes ist nur dann möglich, wenn ein **ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch geführt wird. Leider genügen dem Finanzamt schon wenige unrichtige oder unschlüssige Angaben, um das gesamte Fahrtenbuch zu verwerfen. Daher wird immer häufiger auf elektronische Fahrtenbücher zurückgegriffen, die automatisch jede einzelne Wegstrecke aufzeichnen.

Neben diesem „automatisch erstellten Bewegungsprofil“ müssen die Fahrtanlässe **zeitnah** erfasst werden. Leider werden auch digitale Fahrtenbücher vom Finanzamt nicht anerkannt, falls Umwege und Mehrkilometer zu immer wieder angefahrenen Zielen nicht gesondert erläutert werden. Häufig müssen auf Dienstreisen wegen Baustellen oder hohem Verkehrsaufkommen Umwege gefahren werden. Diese sind dann (auch im elektronischen) Fahrtenbuch hinreichend zu erläutern, und zwar am gleichen Tag oder Folgetag. Beim Kauf eines elektronischen Fahrtenbuchs muss darauf geachtet werden, dass dieses von der Finanzverwaltung anerkannt ist. Sollte dieses jederzeit Änderungen und Korrekturen zulassen (ohne dass diese dokumentiert

werden), so werden sie vom Finanzamt nicht akzeptiert.

Steuerfreie Zuschläge

Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder für Nachtarbeit dürfen **steuerfreie** Zuschläge gezahlt werden. Diese betragen für die Nachtarbeit 25 % vom anteiligen Grundlohn. Bei der Sonntagsarbeit sind es 50 %, bei der Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % sowie an Heiligabend ab 14 Uhr und am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai 150 %. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch immer, dass zu den fraglichen Zeiten **tatsächlich gearbeitet** wurde. Als Arbeitszeit können auch Reisezeiten anlässlich von Dienstreisen gelten. Im Fall eines Profifußballvereins hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass auch die Zeit der Anreise im Vereinsbus als Arbeitszeit anzusehen ist, da der Arbeitgeber die Benutzung dieses Verkehrsmittels für alle Spieler verbindlich angeordnet hatte. Im Urteilsfall hat der Bundesfinanzhof das letzte Wort. Dennoch gehen wir davon aus, dass Sie auch für Reisezeiten diese steuerfreien Zuschläge zahlen können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Reisezeit als **Arbeitszeit** gilt und entsprechend vergütet wird und/oder der Arbeitgeber die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels verpflichtend anordnet.

Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Vereine

Sofern ein gemeinnütziger Verein unternehmerisch tätig ist und hierdurch zu (vergleichbaren) Unter-

nehmern in Wettbewerb tritt, so handelt es sich hierbei nicht um einen Zweckbetrieb, sondern einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, was eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Dies gilt z. B. für einen gemeinnützigen Verein, der sich satzungsgemäß der Jugendbildung und Jugenderziehung widmet und hierzu eine Kfz-Werkstatt betreibt, in der auch für Dritte gegen Entgelt Reparaturleistungen durchgeführt werden. Für diesen Verein hat das FG Münster in einer aktuellen Entscheidung die Umsatzsteuerpflicht bejaht. Der Verein muss für die vereinnahmten Entgelte 19 % Umsatzsteuer abführen.

Kauf gemischt genutzter Immobilien

Wird ein Wohngebäude mit mehreren Einheiten erworben und will der Käufer hiervon nur eine Wohnung selbst nutzen und die übrigen vermieten, sind nur die auf die vermieteten Einheiten entfallenden Kosten steuerlich abzugsfähig. Dies gilt auch für Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Immobilienfinanzierung stehen. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass vorhandene Eigenmittel ausschließlich zur Bezahlung der eigenen Wohnung aufgewendet werden und der Kaufpreis nur insoweit durch ein Darlehen finanziert wird, wie er auf die vermieteten Einheiten entfällt. Hierzu können im Notarvertrag gesonderte Kaufpreise vereinbart werden. Insbesondere, wenn es sich um verschiedene Eigentumswohnungen handelt, ist dies kein Problem.

Allerdings sollte bei der Bezahlung des Kaufpreises streng darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Eigenmittel mit einer gesonderten Überweisung entrichtet werden und es zu keiner Vermengung von Eigenmitteln und Darlehensauszahlungen kommt. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine Zuordnung des Kredits ausschließlich zu den vermieteten Wohnungen nicht akzeptiert. Die Käufer hatten sich nämlich das Darlehen zur Kaufpreisfinanzierung auf ihr Girokonto überweisen lassen und dann eine Überweisung an den Verkäufer vorgenommen, sowohl für die eigene Wohnung als auch für die vermieteten. Aufgrund dieser „Vermischung“ wurden sowohl Fremd- als auch Eigenmittel aufgeteilt. Somit bleibt ein Teil der Zinsen steuerlich nicht abzugsfähig.

Kindergeldanspruch bei Abbruch der Ausbildung wegen Krankheit

Ist ein Kind nicht älter 25 Jahre und in Ausbildung, so haben die Eltern in aller Regel einen Anspruch auf Kindergeld. Dieser kann auch dann weiterbestehen, wenn ein Auszubildender erkrankt und deshalb seine Ausbildung abbrechen muss. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf hervor (Az. 7 K 1093/18 Kg). Wichtig ist es in solchen Fällen jedoch, dass dokumentiert wird, dass das Kind weiter ausbildungswillig ist. Betroffene sollten daher in solchen Fällen unter Berufung auf die Entscheidung aus Düsseldorf eine Weiterzahlung des Kindergeldes beantragen, auch wenn in der Sache eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Besonderes Kirchgeld

Wer einer heheberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, muss neben der Einkommensteuer auch Kirchensteuer entrichten. Wer dagegen einer solchen Gemeinschaft nicht angehört oder aus der Kirche ausgetreten ist, hat grundsätzlich keine Kirchensteuer zu entrichten, jedoch eventuell das „besondere Kirchgeld“. Dieses wird im Falle der Zusammenveranlagung auch dann erhoben, wenn ein Ehegatte zwar keine oder nur geringe Einkünfte hat, aber Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist. Gehört ein Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft an, so wird bei den monatlichen Lohn- oder Gehaltsabrechnungen keine Kirchensteuer einbehalten. Im Zuge einer Einkommensteuerveranlagung kann es jedoch zur Festsetzung des Kirchgeldes kommen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2019	11.11.2019
Umsatzsteuer	10.10.2019	11.11.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.10.2019	14.11.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.10.2019	08.11.2019
Sozialversicherung	28.10.2019	27.11.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.